

Reisebedingungen

Allgemeine Reisebedingungen
für Freizeiten der Evangelisch - reformierten Jugend Süddeutschlands

Ziffer I - Anmeldung und Zahlung des Reisepreises

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter, den Abschluss eines Reise-vertrages aufgrund der Ihnen in diesem Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung soll mit unserem Formular erfolgen. Die Teilnehmerplätze werden nach POST-Eingang vergeben. Der Vertrag kommt erst mit der Reisebestätigung des Freizeitveranstalter (Bei Sommerfreizeit: Einladung zum Vortreffen) und der fälligen Anzahlung zustande. Bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung laut Ausschreibung zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt fällig. Bis 14 Tage nach Eingang der Anmeldung ist die genannte Anzahlung zu leisten, sonst verfällt die Anmeldung, wenn nicht zuvor ein Wartelistenplatz seitens des Reiseveranstalters angekündigt wurde. In diesem Fall ist erst mit der Zusicherung eines Teilnehmerplatzes eine Anzahlung fällig.

Ziffer II - Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hin-weisen in diesem Prospekt sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter.
2. Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

Ziffer III - Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Freizeitveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Ziffer IV Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Wir können bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderung oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
3. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns, die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Freizeit aus unserem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie uns binnen einer Woche gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

V - Rücktritt

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
2. Treten sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

Folgende Stornobedingungen gelten:

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50€ einbehalten,
ab einem Monat vor Beginn der Maßnahme, wenn kein Ersatz gefunden werden kann: 50 % des Reisepreises,
ab 14 Tage vor Beginn der Maßnahme, wenn kein Ersatz gefunden werden kann: der gesamte Reisepreis

VI - Vertragsobligationen und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Freizeitveranstalter.
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei und geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglichen Reiseende.

VII - Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Im Prospekt haben wir Sie über eventuelle notwendige Paß- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.
2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.
3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer V zu belasten.

VIII – Datenschutz

Der Freizeitveranstalter behandelt die ihm zur Verfügung gestellten Daten vertraulich (innerhalb des Leitungsteams). Daten werden nur an externe Dienstleister im Rahmen der Erfordernisse weitergegeben (z.B. Reiseanbieter, Freizeitlagenbetreiber, Versicherungen und Fahrgesellschaften).

Auf unseren Veranstaltungen entstandenes Bild-, Video- und Tonmaterial auf dem andere Teilnehmer zu sehen sind, darf nur im Auftrag der ERJ veröffentlicht werden oder mit schriftlicher Zustimmung aller von dem Medium betroffenen bzw. dargestellten Personen. Das Material ist nur für den privaten Gebrauch und die Öffentlichkeitsarbeit der ERJ bestimmt. Jegliche andere Nutzung wird untersagt (z.B. Einstellen von Bildern/Videos in Youtube, SchülerVZ, etc).

IX - Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Nürnberg.

(Stand: 04/2009)